

Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt ....., den 17.05.2019

### **Bekanntmachung**

#### **Planfeststellungsverfahren nach § 29 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für die Erneuerung und Verstärkung der Fahrleitungsanlage für die Straßenbahn-Linie 3 in Darmstadt im Netz der HEAG mobilo GmbH; Anhörungsverfahren**

Die HEAG mobilo GmbH hat gem. § 29 PBefG die Planfeststellung für die Erneuerung und Verstärkung der Fahrleitungsanlage für die Straßenbahn-Linie 3 in Darmstadt beantragt.

Um die künftigen Anforderungen an ein *effizientes* Straßenbahnnetz gerecht zu werden, soll die Fahrleitungsanlage der Linie 3 im Streckenabschnitt zwischen der Nieder-Ramstädter Straße bis zu Endhaltestelle Lichtenbergschule verstärkt werden.

Gegenstand des Vorhabens ist insbesondere

- der Rückbau von 41 Fahrleitungsmasten und der Neubau von 105 Fahrleitungsmasten
- der Rückbau von 129 Wandankern und der Neubau von 2 Wandankern
- der Ersatz der vorhandenen Fahrleitung durch neue silberlegierte Fahrdrähte auf einer Streckenlänge von ca. 2.300 m

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom

**20. Mai 2019 bis einschließlich 19. Juni 2019**

bei dem Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt – Technisches Stadthaus –, Bessunger Straße 125, 64295 Darmstadt, Block D, 2. Obergeschoss, Zimmer 204, während der Dienststunden von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden diese Bekanntmachung und der Plan im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: Presse -->Öffentliche Bekanntmachungen -->Verkehr -->Straßen- und U-Bahnen) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

1. Jede deren bzw. jeder dessen Belange durch die Planunterlagen berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der **03. Juli 2019** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhö-  
rungsbehörde), Hilpertstr. 31, 64295 Darmstadt (Postanschrift: Regierungsprä-  
sidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der auslegenden Wissenschafts-  
stadt Darmstadt Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Nieder-  
schrift erheben.

Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten, eigenhändig unterschrieben sein und den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 29 Abs. 4 PBefG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit seinem bzw. ihrem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Auf eine förmliche Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen kann verzichtet werden (§ 29, Abs. 1a, Nr. 5 PBefG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhö-  
rungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 und § 9 i. V. m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen des § 28a Abs. 1 PBefG (Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 33.1-66 e 03.02/1-2019/2

Darmstadt, den 26.10.2018

Der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Im Auftrag